

haben, lautete die Begründung noch, das sei Folge der Wortmeldung des Kollegen Ellerbrock. Aber so kann sich das verändern. – Der Kollege Ellerbrock hat jetzt das Wort.

Holger Ellerbrock (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unbeschadet der Tatsache, dass auch ich gern Apfelkuchen essen würde ...

(Wolfram Kuschke [SPD]: Den gibt es im Betriebsrestaurant!)

Im Übrigen ist mir völlig egal, ob die Äpfel aus biologischem oder konventionellem Anbau stammen. Wenn das Äpfel von Streuobstwiesen aus dem Teutoburger Wald sind, esse ich sie besonders gern. Die ANTL macht hervorragenden Streuobst-Apfelsaft und Streuobst-Apfelkuchen. Wenn Sie uns dazu einladen, Herr Minister, ist das überhaupt kein Problem.

Herr Kollege Remmel, Sie sagten, Sie seien in der Realität angekommen. Wenn Sie jetzt mit Ihren Äußerungen zur Landesgartenschau in der Realität angekommen sind, waren Sie also vorher nicht in der Realität. Auch das ist in Ordnung.

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Was Sie behaupten, ist Quatsch!)

Ich frage mich nur, was sich bei der Beurteilung der Landesgartenschauen zwischen der Zeit vor und nach der Wahl geändert hat.

(Zuruf von Barbara Steffens [GRÜNE])

Für uns hat sich etwas geändert. Wir haben schon mit einem überschuldeten Staatshaushalt gerechnet. Dass dieser überschuldete Staatshaushalt aber mit 110 Milliarden € so groß ist und

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das stand doch schon auf den Plakaten!)

dass allein für 2005 mehr als 7 Milliarden € Verpflichtungen eingegangen worden sind, ist eine neue Rahmenbedingung.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das haben Sie vorher gewusst! Das ist unerhört!)

– Sicher ist das unerhört. Sie müssen nur zuhören, dann ist die Realität nämlich unerhört, Frau Kollegin.

(Zurufe von den GRÜNEN)

In diesem Zusammenhang muss man sagen: Welcome to the reality. – Ich finde gut, dass wir jetzt klare Kante haben. – Schönen Dank.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Ellerbrock. – Ich frage noch einmal, weil die Debatte gerade doch noch etwas lebhafter wurde,

(Johannes Remmel [GRÜNE]: Fragen Sie lieber nicht! – Weitere Zurufe)

ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall. Dann sind wir am Ende der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben direkte Abstimmung beantragt, sodass wir über den Inhalt des **Antrags Drucksache 14/1100 – Neudruck** – von den Fraktionen der CDU, der FDP und der SPD abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist dieser Antrag mit den Stimmen von CDU, FDP und SPD gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen **angenommen** worden.

(Beifall von Ralf Witzel [FDP])

Meine Damen und Herren, wir kommen zu

5 Gesetz zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1072

erste Lesung

Ich gebe zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Herrn Minister Laumann das Wort. Bitte sehr.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Kollege Ellerbrock, dass ich es heute knapp hierhin geschafft habe, liegt daran, dass wir gestern eine Rentenentscheidung in Berlin hatten, die man heute als Landesarbeitsminister kommentieren muss. Man wird die Presse gar nicht los. Ich bitte, das zu entschuldigen.

Ich freue mich vor allen Dingen darüber, dass es in Deutschland zum ersten Mal eine Situation bei der Rente gibt, in der nicht betrachtet wird, wie alt ein Arbeitnehmer ist, sondern wann er angefangen hat zu arbeiten.

(Beifall von der CDU)

Dass Leute, die 45 Jahre lange gearbeitet und eingezahlt haben, anders behandelt werden als

andere, hat mit dem Arbeitsminister in Nordrhein-Westfalen ein bisschen zu tun.

(Beifall von CDU und FDP – Zuruf von der SPD: Ein bisschen!)

Denn deshalb ist es Beschlusslage eines Kabinetts in diesem Land geworden.

Aber jetzt wollen wir uns mit einem anderen Thema beschäftigen.

(Zuruf von der SPD: Mit einem wichtigen Thema!)

Mit dem Entwurf der Landesregierung zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuches sollen zwei wichtige Vorhaben umgesetzt werden.

Mit Art. 1 des Gesetzentwurfs wird neben notwendigen redaktionellen Anpassungen das Gesetz zur Ausführung des SGB II in wichtigen Punkten geändert. Der Gesetzentwurf enthält eine neue Rechtsgrundlage für die Verteilung der Landesersparnisse bei den Wohngeldausgaben ab 2006 und löst damit die Regelung für 2005 im Gemeindefinanzierungsgesetz ab. Für die Kreise und kreisfreien Städte bedeutet dies Rechts- und Planungssicherheit für die nächsten Jahre. Gleichzeitig leistet das Land damit seinen Beitrag, die Kommunen bundesweit jährlich um die im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung zugesagten 2,5 Milliarden € zu entlasten.

In diesem Zusammenhang darf ich mir den Hinweis erlauben, dass tatsächlich jeder Euro an Wohngeldersparnis des Landes an die Kommunen in NRW geht. Der jetzt gefundene Verteilungsmaßstab richtet sich nach den Belastungen des jeweiligen Kreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt durch Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Dem Anliegen des Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes, auch die sich durch Hartz IV ergebenden kommunalen Entlastungen zu berücksichtigen, wurde durch eine Überprüfungs-klausel Rechnung getragen. Ich bin überzeugt, dass wir eine gute Lösung gefunden haben, die den Interessen der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen gerecht wird. Bei Vorliegen gesicherter Daten über die Entlastungen der kommunalen Leistungsträger kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Neufestsetzung des Verteilungsmaßstabes erfolgen

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eine zweite wichtige Änderung von Art. 1 des Gesetzentwurfs greift die berechtigten Belange im Ver-

hältnis von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden auf. Bei einer Heranziehung zur Aufgabenwahrnehmung beteiligen sich die kreisangehörigen Gemeinden wie bisher in der Sozialhilfe an den Kosten. Dieses Verfahren hatte sich in der Praxis bewährt.

Im Gesetzentwurf wird eine sachgerechte Unterscheidung zwischen der Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden in Kreisen, die zugelassene Träger nach § 6 a SGB II sind, und solche in Kreisen, die Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II gebildet haben, vorgenommen.

Gemeinsam ist beiden Vorschriften, dass die Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden nur durch Satzung erfolgen kann. Daher ist die Entscheidung, ob von diesem Modell der Kostenverteilung Gebrauch gemacht werden soll, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen.

Das führt nach meiner Überzeugung zu einer Stärkung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und zu einer effektiveren und effizienteren Umsetzung der kommunalen Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Gestatten Sie mir abschließend einige Anmerkungen zu Art. 2 des Gesetzentwurfs. Im Rahmen der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung sind zum 1. Oktober 2005 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengeführt worden.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund übernimmt als Spitzenorganisation die Selbststeuerung der Deutschen Rentenversicherung. Trifft sie verbindliche Beschlüsse zu Angelegenheiten, die die Beschäftigten aller Träger der Deutschen Rentenversicherung berühren, muss eine Beteiligung der Personalvertretungen aller Träger gewährleistet werden. Dazu wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Arbeitsgruppe Personalvertretung eingerichtet, die vor verbindlichen Entscheidungen zu hören ist.

Für die landesunmittelbaren Träger sind die Regelungen zur Auswahl der Mitglieder und das Verfahren der Entsendung durch Landesgesetz zu bestimmen. Es ist vorgesehen, dass Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Gesamtpersonalrats der beiden landesunmittelbaren Träger Deutsche Rentenversicherung Rheinland und Westfalen zu wählen sind. Durch welche Personen der jeweilige Gesamtpersonalrat in der Arbeitsgruppe Personal-

vertretung der Deutschen Rentenversicherung allgemein oder im Einzelfall vertreten wird, ist durch den jeweiligen Gesamtpersonalrat in geeigneter Weise zu regeln.

Im Übrigen sind auftretende Fragen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Gesetzes über die Landespersonalvertretung zu lösen. – Schönen Dank.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Minister. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Garbrecht das Wort.

Günter Garbrecht (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Herr Minister, Art. 2 des Gesetzentwurfs ist sicher das Unkritischste, nämlich die Entsendung von Mitgliedern der Personalvertretung der Regionalträger der Rentenversicherung in NRW in die Arbeitsgruppe der Deutschen Rentenversicherung. Ich glaube, diese Regelung ist hier im Hause völlig unstrittig. Die Landesregierung handelt hier nach Maßgabe des § 140 SGB VI.

Etwas anders sieht das bei Art. 1 aus. Bei der Vorbereitung zu diesem Tagesordnungspunkt – es gibt ja zu den einzelnen Tagesordnungspunkten immer Hintergrundinformationen im Intranet des Landtags – wunderte es mich im Übrigen, dass gerade zu diesem Art. 1 keinerlei Hintergrundinformationen abgebildet sind.

Wenn ich die Diskussion des letzten Jahres insbesondere in diesem Hohen Hause Revue passieren lasse, hätte das unter anderen Mehrheitsbedingungen sicherlich heute zu einer Generalabrechnung mit der Landesregierung und der Arbeitsmarktpolitik der Landesregierung geführt. Angesichts von 5 Millionen Menschen ohne Arbeit und davon über 1 Million in Nordrhein-Westfalen hätte sich die damalige CDU diesen Punkt sicherlich nicht entgehen lassen, um hier zu richten. Innerhalb von fünf Minuten kann man das aber nicht umfassend tun.

Aber wir wollen sachlich über das reden, worüber hier zu reden ist. Es geht bei diesem Ausführungsgesetz um eine ganz entscheidende Frage, nämlich insbesondere um die Regelung des finanziellen Ausgleichs im Rahmen der Arbeitsmarktreformen für die Kommunen. Zu diesem Punkt hat es in der letzten Zeit, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten, eine erhebliche Diskussion innerhalb der kommunalen Familie und darüber hinaus gegeben.

Materiell geht es in der Regelung um die Zuweisung des ersparten Wohngeldanteiles des Landes. Wir haben dies im Jahr 2005 über das GFG geregelt. Es sollte – das war schon die Übereinkunft 2005 – ab 2006 im Ausführungsgesetz SGB II geregelt werden. Der Gesetzentwurf der Landesregierung folgt insofern der Verabredung der letzten Legislaturperiode.

Es geht in dem Artikelgesetz darüber hinaus um bestimmte sprachliche Korrekturen. Das Ministerium heißt nun anders; auch das ist völlig unstrittig.

Während in § 33 Gemeindefinanzierungsgesetz 2005 die Mittel anhand der Zahl der Arbeitslosenhilfe- und der Sozialhilfeempfänger, kombiniert mit einem Gewichtungsfaktor, der die örtliche Miethöhe abgebildet hat, errechnet worden sind, soll nun als alleiniger Verteilungsmaßstab die Höhe der Unterkunftskosten herangezogen werden. Schon aus der Diskussion um die Revisionsklausel bezüglich der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft wissen wir, dass man sich irgendwann für eine Basis entscheiden muss, da man auf eine Fortschreibung der Daten nicht bauen kann. Von daher ist die Bezugsgröße „Höhe der Unterkunftskosten“, meine Damen und Herren, als Verteilungsmaßstab in § 7 des Ausführungsgesetzes nicht unsachgemäß.

Eine schon im Juli 2005 durchgeführte Probeberechnung des Städtetages hat ergeben, dass die Kreise jedoch gegenüber den kreisfreien Städten von dem Verteilungsmechanismus profitieren werden, wobei es auf beiden Seiten – das sage ich auch in aller Deutlichkeit – Gewinner und Verlierer geben wird.

Die vom Städte- und Gemeindebund geforderte zusätzliche Berücksichtigung von jeweils erzielter kommunaler Entlastungswirkung als Faktor wird sich aus heutiger Sicht jedenfalls seitens unserer Fraktion als nur schwer objektivierbarer Maßstab einführen lassen.

Zu betrachten sein wird aber auch die Regelung im neuen § 7 Abs. 2. Was wird verteilt? Wie berechnet sich die Wohngeldersparnis? Hier findet sich kein Berechnungsmaßstab, wie hoch die Wohngeldersparnis des Landes ist. Das ist die gleiche Problematik, die ich eben auch schon bei den Unterkunftskosten und der Beteiligung des Bundes angesprochen habe.

Ich will den heutigen Regierungsfractionen keinen Spiegel vorhalten, was sie seinerzeit zu der Frage des Vorwegabzugs in Bezug auf den Solidarbeitrag Ost ausgeführt haben. Sie haben jedenfalls den Eindruck erweckt, die frühere Landesregie-

zung hätte die Wohngeldersparnis nicht in vollem Umfang den Kommunen zur Verfügung gestellt.

Wir werden jedenfalls im Rahmen der Beratungen des Ausschusses die unterschiedliche Beurteilung in der kommunalen Familie zur Kenntnis nehmen und sie auch in eine Bewertung einfließen lassen, insbesondere auch die vorgesehene Kostenregelung des kreisangehörigen Raums, und zwar auch deswegen, weil der den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitete Entwurf mit dem jetzigen Entwurf der Landesregierung nicht übereinstimmt. Von daher stimmen wir der Überweisung in den Ausschuss zu. – Danke schön.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Garbrecht. – Für die Fraktion der CDU hat als nächster Redner der Kollege Post das Wort.

Norbert Post (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Es war schon ein hartes Ringen rund um die Änderungen der Hartz-Gesetze – besonders um die Änderungen des SGB II und vor allen Dingen dessen Finanzierung.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist es immer, wenn es um Geld geht!)

Das SGB II hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Sicher reichen diese Änderungen noch bei Weitem nicht aus. Wenn man die jetzt in diesen Tagen angegangenen Untersuchungen zu diesen Gesetzen liest, stellt man fest, dass wir uns mit Sicherheit in diesem Jahr noch ein paar Mal mit Änderungen zu beschäftigen haben. Zumindes te hege ich diese Erwartung. Denn auch mir kommen ein paar Dinge beim SGB II noch nicht ausgegoren vor. Ich glaube, das geht fast jedem hier im Raume so. Die Gutachten lassen also noch auf schöne, reichhaltige Diskussionen hoffen.

Es gab ein Gepoker zwischen Bund und Kommunen um die Kostenträgerschaft und um die Beteiligung an den Kosten. Genau das spiegelt sich auch in der Umsetzung und im SGB II wider. Wir haben sicherlich mit der Verteilung der Landesersparnisse zu tun.

Zum anderen geht es aber auch um die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden. Das ist ein neuer Gesichtspunkt, der ins Gesetz eingeflossen ist. In beiden Fällen werden wir gut daran tun, die Gemeinden sehr intensiv anzuhören und genau aufzupassen, ob es hier Ungleichgewichte gibt. Diese müssten aufgefangen werden. Es ist nicht die Aufgabe des Landes, Ungleichgewichte

zu schaffen. Ich verstehe den Gesetzentwurf so, dass er uns diese Möglichkeiten offen lässt. Wir werden deshalb dieser Überweisung natürlich zustimmen.

Meine Damen und Herren, wenn wir aber genau hinschauen – gestatten Sie mir diese Bemerkung –, müssen wir feststellen, dass man nicht erwarten kann, aus den Ersparnissen des Landes zu partizipieren und nachher an den Kosten nicht beteiligt zu werden. Auch dieser Umkehrschluss gilt. Deshalb bin ich gespannt, was die neuerlichen Rechnungen hergeben.

Ich darf mich für die schnelle Umsetzung bedanken. Die Pokerei im Bund hat etwas länger gedauert. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Post. – Als nächster Rednerin hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Kollegin Steffens das Wort.

Barbara Steffens¹⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich kann mich vielem anschließen, was Herr Garbrecht eben gesagt hat. In vielen Punkten ist dieser Gesetzentwurf eine logische Fortsetzung dessen, was wir in der letzten Legislaturperiode gemeinsam diskutiert haben. Von daher ist aus meiner Sicht vieles unproblematisch.

Ich habe allerdings einige Probleme mit einem Punkt, so wie er hier formuliert ist. Es gab einen Entwurf, der der Anhörung und der Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden zugrunde lag. In Artikel 1 Punkt 2 c des Gesetzentwurfs findet sich die Neufassung des § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung. Diese Formulierung beinhaltet die ursprüngliche Entwurf nicht.

Man kann natürlich argumentieren, dass die Kreise extrem belastet sind. Diese Belastung muss auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das geschah in der Vergangenheit ein Stück weit über die Kreisumlage. Dieser Gesetzentwurf sieht aber vor, dass über die Satzung des Kreises die kreisangehörigen Gemeinden zur Kasse gebeten werden können, ohne auf den Tatbestand und die Kostenentwicklung in irgendeiner Form Einfluss nehmen zu können. Das halte ich für fatal. – Es wäre schön, wenn der Minister zuhören würde. Aber gut, vielleicht können wir

das im Ausschuss oder einer nachträglichen Beratung klären.

(Günter Garbrecht [SPD]: Das klären wir im Ausschuss!)

Ich finde es problematisch, dass die Gemeinden die Kosten nicht verursachen und nicht entsprechend ihrer Finanzen herangezogen werden. Stattdessen werden sie über eine Satzung herangezogen, die der Kreis macht. Sie haben eben in Ihrer Einbringung gesagt, dass das Klasse sei, weil es im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung wäre.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist richtig!)

Aber die kreisangehörigen Gemeinden haben überhaupt keinen Einfluss auf die Satzung. Die beschließt der Kreis. Der Kreis sagt: Dich ziehe ich mit heran. Aber auf die Kostenentwicklung hast du als kreisangehörige Gemeinde überhaupt keinen Einfluss. Die entsteht aus dem, was ich als Kreis mache. – Das halte ich für problematisch.

Wenn man die Gemeinden A zur Kasse bittet, ohne dass sie entscheiden können, dann muss man auch B sagen und den Gemeinden Einfluss auf die Gestaltung und mehr Mitspracherecht in diesem Bereich geben.

(Minister Karl-Josef Laumann: Und wo wohnen die Kreistagsabgeordneten?)

Denn die Gemeinden brauchen die Möglichkeit, die Kosten selber zu reduzieren, damit sie sie auch bezahlen können. Aber nur zur Kasse gebeten zu werden, widerspricht der Selbstverwaltung – zumindest der Selbstverwaltung der kreisangehörigen Gemeinden.

Ich denke, dazu werden wir spannende Debatten auch mit den Spitzenverbänden im Ausschuss und im weiteren Verfahren haben. Denn das ist sehr wohl ein ...

(Rudolf Henke [CDU]: Der Kreistag ist demokratisch gewählt!)

– Der Kreistag ist zwar demokratisch gewählt, aber trotzdem legt der Kreistag letztlich die Satzung fest. Die kreisangehörigen Gemeinden haben keine Einflussmöglichkeiten auf die Umsetzung der Hartz-Gesetze und deren Gestaltung.

(Zuruf von Rudolf Henke [CDU])

– Herr Henke, es hat doch keinen Sinn, wenn Sie durch Zurufe versuchen, einen Dialog mit mir zu führen. Das können wir gerne im Ausschuss machen.

(Vorsitz: Präsidentin Regina van Dinter)

Dazu können wir dann auch die Spitzenverbände einladen, denn bei der vorherigen Vorlage gab es mit ihnen einen Konsens. Bei der aktuellen Vorlage gibt es, denke ich, keinen Konsens. Deshalb muss man um die Sache streiten.

Man muss auch darüber diskutieren, wie man die Kommunen am besten motivieren kann, im Interesse der betroffenen Hartz IV-Bezieherinnen und -bezieher optimale Angebote zu machen. Vielleicht werden wir den einen oder anderen Punkt zur Korrektur dieser Gesetzesvorlage diskutieren müssen. – Danke schön.

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Frau Steffens. – Für die FDP spricht nun Herr Dr. Romberg.

Dr. Stefan Romberg¹⁾ (FDP): Frau Präsidentin! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich – der Minister hat es erläutert – um Ergänzungen beziehungsweise Änderungen, die sich im Zuge der Umsetzung des SGB II in unserem Land herauskristallisiert haben.

Besonders lobenswert hervorzuheben ist, dass jetzt nicht mehr die Zuweisung aus der Landeswohngeldersparnis durch das Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt wird, wie es im Doppelhaushalt 2004/2005 für das Jahr 2005 noch der Fall war, sondern dort herausgeschnitten worden ist und jetzt eigenständig geregelt wird.

Begrüßenswert ist außerdem die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung mit der vorgeschlagenen Änderung in Artikel 1. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird jetzt die gesetzliche Möglichkeit gegeben, Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung zu treffen. Die bisher nur geduldeten Abrechnungsmodelle werden jetzt legalisiert. Damit schaffen wir ein Stück mehr Rechtssicherheit für die Kommunen.

Die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreise an den Aufwendungen für die kommunalen Leistungen kann zukünftig nur noch im Benehmen mit den Betroffenen erfolgen. Dabei tragen die kreisangehörigen Kommunen 50 % der Kosten die Aufwendungen für kommunale Leistungen. Darüber hinaus können die Kreise durch Satzung einen Härteausgleich festlegen.

Damit wird die gesetzliche Möglichkeit gegeben, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden, die mit den zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Reformen zu Hartz IV erhebliche zusätzliche Kosten verkraften mussten, die vorher nicht vorhan-

den waren, jetzt auch wieder entlastet werden können.

Diese Kostenbelastung hat besonders kleine Städte und Gemeinden hart getroffen. Meine Heimat, das Münsterland, wurde häufig besonders benachteiligt. Erst gestern vermeldete beispielsweise die Kleinstadt Rhede zusätzliche Kosten von einer halben Million Euro. Doch auch eine Stadt wie Pulheim musste Mehrkosten in Höhe von 1,3 Millionen € verkräften.

Durch die jetzt vorgeschlagene Regelung wird ein Stück mehr Gerechtigkeit in der kommunalen Familie ermöglicht werden. Es ist sicherlich ein schwieriger Prozess, wenn es um die Geldverteilung im Bereich der Kommunen geht, wo es immer wieder einen Kampf geben und wo man nie einen völligen Konsens schaffen wird. Aber ich denke schon, dass wir ein Stück mehr Gerechtigkeit hineinbringen. – Danke schön.

(Beifall von FDP und CDU)

Präsidentin Regina van Dinter: Danke schön, Herr Dr. Romberg. Die Rednerliste ist abgearbeitet, falls sich niemand mehr meldet. – Das ist so. Dann sind wir am Schluss der Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/1072 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer für diese Überweisungsempfehlung ist, den bitte ich ums Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zum Tagesordnungspunkt

6 Mitspracherechte der Kommunen erhalten

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/1104

Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Große Brömer von der SPD-Fraktion das Wort.

Wolfgang Große Brömer¹⁾ (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der letzten Woche hat die Landesregierung den mit Spannung erwarteten Referentenentwurf zum zweiten Schulrechtsänderungsgesetz der Öffentlichkeit, den Verbänden zur Beratung überreicht.

Mit Spannung ist diese Vorlage erwartet worden, weil insbesondere die optimistischen Fachleute der Bildungslandschaft erwartet hatten, dass nach

der massiven Kritik, die nach der Veröffentlichung des Koalitionsvertrages zwischen FDP und CDU an einigen Vorhaben insbesondere im Bildungsbereich ausführlich geäußert worden ist, nun ein Nachdenkensprozess, ein Lernprozess innerhalb der Landesregierung stattgefunden und bei diesem Referentenentwurf Berücksichtigung gefunden hätte. Dieser Wunsch, dieser Optimismus ist leider enttäuscht worden. Es bleibt bei den alten Vorstellungen. Man muss die Frage stellen, warum dieser Referentenentwurf nicht ein halbes Jahr eher veröffentlicht worden ist, wenn sich innerhalb der Regierungskoalition doch nichts daran ändert.

Eine dieser Fragwürdigkeiten spricht der vorliegende SPD-Antrag an. Deswegen hat er auch weiterhin seine Berechtigung. Es ist die Fragwürdigkeit, dass in Zukunft nach den Vorstellungen der Landesregierung die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht mehr nach einem ausgeklügelten Auswahlverfahren zwischen Schulaufsicht, Empfehlung der Gemeinde und Empfehlung der Schulkonferenz bestimmt werden sollen, sondern dass die Schulkonferenz alleine ein Wahlrecht besitzen und das Mitbestimmungsgesetz des Schulträgers faktisch abgeschafft werden soll.

Ich möchte dazu drei Aspekte näher beleuchten und hoffe, dass diese auf Zustimmung zumindest bei den besonnenen Kräften innerhalb der Regierungskoalition treffen.

Erste Anmerkung: Wir wissen alle, dass die Bewerberlager bei Schulleiterinnen und Schulleitern äußerst knapp geworden ist. Insbesondere im Grundschulbereich ist häufig ein mehrmaliges Ausschreibungsverfahren notwendig, weil die Schulleitungsfunktion im Grundschulbereich alles andere als attraktiv ist. Häufig erfolgt eine solche Bewerbung auch nur nach direkter Ansprache seitens der Schulaufsicht im Kollegium, um eine Bewerbung aus der Schule selbst zu ermöglichen.

Diese Bewerbungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Schule selbst sollen in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Das heißt: Die engagierten Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Schule schulpolitische Entwicklung betreiben wollen, werden von dieser Aufstiegschance abgehalten und können sich nicht bewerben. Ich glaube, dass dies gerade für engagierte Kräfte ein Abschreckungsmoment sein wird, sich zukünftig zu bewerben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Wahl, wenn sie denn erfolgt, auch noch auf acht Jahre beschränkt sein soll.

Engagierte Kolleginnen und Kollegen werden weiterhin engagiert im Kollegium arbeiten, sich aber